

Transparenzbericht 2018

gemäß Artikel 13 Abs. 1 EU-VO 537/2014

der

ESC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

(aktualisiert am 13. November 2018:

2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse)

ESC WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 (0)40 36805-0
Fax +49 (0)40 374620
escwp@esche.de | www.esche.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse.....	3
3.	Angaben zur Organisation DFK.....	5
4.	Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	5
4.1	Qualitätsziele.....	5
4.2	Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation	6
4.2.1	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	6
4.2.2	Mitarbeiterentwicklung	7
4.2.3	Gesamtplanung aller Aufträge	8
4.2.4	Rotation.....	8
4.2.5	Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten	8
4.3	Regelungen zur Auftragsabwicklung	9
4.4	Regelungen zur Nachschau	11
4.5	Interne Fortbildungsgrundsätze und Fortbildungsmaßnahmen	11
4.6	Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	12
5.	Maßnahmen zur Unabhängigkeit.....	12
6.	Beschreibung der Leitungsstruktur	13
7.	Vergütungsgrundlagen	13
8.	Teilnahme am System der Qualitätskontrolle.....	14
9.	Gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse	14
10.	Finanzinformationen	14

1. Vorbemerkung

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319e Abs.1 Satz 1 HGB durchführen, sind verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Mit dem vorliegenden Bericht informieren wir über die Gesellschafts-, Leistungs- und Qualitätsstrukturen der ESC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, (im Folgenden kurz: ESC WP oder Gesellschaft) und kommen damit unseren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Art. 13 Abs. 1 EU-VO 537/2014 nach. Das in diesem Bericht beschriebene Qualitätssicherungssystem ist nicht nur für die von uns betreuten Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern wird ebenfalls auf alle Jahresabschlussprüfungen angewandt. Unsere Berichterstattung bezieht sich auf den Stand zum 30. April 2018.

2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die ESC WP firmiert in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung; der Gesellschaftsvertrag datiert vom 11. Dezember 1992. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 16031 eingetragen und wird im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 150745300 geführt. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 300.000,00.

Alleinige Gesellschafterin der ESC WP ist die ESC Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hamburg. Deren alleinige Gesellschafterin ist die ESC Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg, die wiederum im alleinigen Eigentum der ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg, (im Folgenden kurz: ESCHE) steht. Die ESC Steuerberatungsgesellschaft mbH und die ESC Beteiligungsgesellschaft mbH üben beide keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Es gibt keine Personen oder Gruppen, die einen beherrschenden Einfluss auf die ESC WP ausüben können.

ESC WP bildet zusammen mit dem ESCHE-Verbund ein Netzwerk i.S. § 319 b HGB, welches im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nummer 150745300 eingetragen ist.

Im Partnerschaftsregister eingetragene Partner von ESCHE sind unverändert zum 30. April 2018 folgende Personen:

- Beatrix Arlitt (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin)
- Dr. Stephan Bauer (Rechtsanwalt)
- Oliver Behn (Rechtsanwalt)
- Olaf Buchholz (Steuerberater, vereidigter Buchprüfer)
- Dr. Patrizia Chwalisz (Rechtsanwältin)
- Dr. Christoph Cordes (Rechtsanwalt)

- Dr. Andreas von Criegern (Rechtsanwalt)
- Dr. Wolfgang Deuchler (Rechtsanwalt)
- Dr. Martin Dieckmann (Rechtsanwalt)
- Dr. Philipp Engelhoven (Rechtsanwalt)
- Dr. Georg Faerber (Rechtsanwalt)
- Daniel Fengler (Steuerberater)
- Karin Friedrich-Büttner (Rechtsanwältin)
- Dr. Sebastian Garbe (Rechtsanwalt)
- Dr. Hermann-Heinrich Haas (Rechtsanwalt)
- Dr. Hans Jürgen Hilling (Rechtsanwalt)
- Dr. Klaus Kamlah (Rechtsanwalt)
- Michael Kapitza (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)
- Tom Kemcke (Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Jakob Kleefass (Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Markus Konheiser (Steuerberater)
- Dr. Robert Kroschewski (Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Dr. Dirk Meinhold-Heerlein (Rechtsanwalt)
- Dr. Hans Mewes (Rechtsanwalt)
- Dr. Jörn-Henrik Meyn (Rechtsanwalt)
- Jürgen E. Milatz (Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Dr. Ralf Möller (Rechtsanwalt)
- Natalie Robers (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin)
- Jan-Marcus Rossa (Rechtsanwalt)
- Dr. Julia Runte (Rechtsanwältin, Steuerberaterin)
- Dr. Erwin Salamon (Rechtsanwalt)
- Wolfgang Sälzer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)
- Sabine Schellscheidt (Rechtsanwältin)
- Dr. Robert Schütz (Rechtsanwalt, Steuerberater)
- Johan Sieveking (Steuerberater)
- Dr. Oliver Stegmann (Rechtsanwalt)
- Dr. Götz Triebel (Rechtsanwalt)
- Melanie Weist (Steuerberaterin)

3. Angaben zur Organisation DFK

Die Gesellschaft hat sich DFK International (im Folgenden kurz: „DFK“), einer weltweiten Organisation selbstständiger und unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen. Die Organisation DFK unterstützt uns bei der Abwicklung von Dienstleistungen für inländische Mandanten, die Hilfestellung bei ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland benötigen. Zu den einzelnen Mitgliedsgesellschaften bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen. Es handelt sich bei DFK International nicht um ein Netzwerk im Sinne der WPO, sondern vielmehr um einen Empfehlungsverbund. DFK fällt nicht unter die Definition eines Netzwerkes gemäß Code of Ethics der IFAC bzw. § 319b HGB.

4. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

Grundlage unseres Qualitätssicherungssystems bildet der Standard „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1). Bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben des IDW QS 1 orientieren wir uns an dem IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2017/2018 und verwenden die Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen. Die wesentlichen Prozesse wurden in Richtlinien zusammengefasst, die für alle Mitarbeiter jederzeit zugänglich sind und mindestens einmal jährlich im Rahmen von Updateschulungen an alle Mitarbeiter kommuniziert werden. Diese Schulungen sind für alle Mitarbeiter verpflichtend. Darüber hinaus wird der risikoorientierte Prüfungsansatz durch eine Prüfungssoftware unterstützt. Seit der Prüfungssaison 2015/2016 wird für den überwiegenden Teil der Prüfungen AP Comfort von Datev eingesetzt. Bei einigen wenigen Prüfungen wird nach wie vor Audicon Audit Solutions verwendet. Die eingesetzte Prüfsoftware wird durch regelmäßige Updates jeweils auf dem aktuellen Stand gehalten.

4.1 Qualitätsziele

Unsere Mandanten erwarten von uns überdurchschnittliche Leistungen. Dies deckt sich mit unserem eigenen hohen Qualitätsanspruch. Grundlegendes Ziel der Qualitätssicherung in unserer Wirtschaftsprüferpraxis ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, zu gewährleisten. Der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit, kommt eine besondere Bedeutung zu. Von dem Wirtschaftsprüfer wird, auch aufgrund seiner im öffentlichen Interesse liegenden Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Prüfung, ein korrektes Verhalten sowohl gegenüber Mandanten und Mitarbeitern als auch gegenüber Dritten erwartet. Er hat sich nach § 43 Abs. 2 WPO „der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.“

Um diese Qualitätsziele zu erreichen,

- messen wir einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung bei und verpflichten die Mitarbeiter, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten,
- haben wir den Mitarbeitern die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zur Kenntnis gebracht,
- haben wir Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert und
- überwachen wir die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen.

Wir haben daher Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Auftragsabwicklung und zur Nachschau festgelegt.

4.2 Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation

Die Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, für die die Geschäftsführer zuständig sind, stellen die Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit und
- berufswürdiges Verhalten

sicher.

Alle Mitarbeiter werden bei der Einstellung über die Berufsgrundsätze mündlich und schriftlich informiert und bestätigen dies in schriftlicher Form. Darüber hinaus erklären die Mitarbeiter einmal jährlich Bezug nehmend auf die aktuelle Mandantenliste, dass sie finanziell, persönlich und geschäftlich in Bezug auf die Mandanten unabhängig sind. Zudem bestätigen die Teammitglieder zu Beginn einer jeden Prüfung ihre Unabhängigkeit in Bezug auf das Mandat.

4.2.1 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die Regelungen hinsichtlich der Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sollen gewährleisten, dass ein Prüfungsauftrag nur angenommen wird, wenn sichergestellt ist, dass der Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zeitgerecht durchgeführt werden kann. Vor Auftragsannahme sind Informationen über den potenziellen Mandanten einzuholen und es ist eine Risikoanalyse durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist der Risikoerhebungsbogen, der in AP comfort enthalten ist, auszufüllen, anhand dessen beurteilen wir das Auftragsrisiko vor Auftragsannahme. Weiterhin wird, um Interessenkonflikte zu vermeiden, überprüft, ob Unabhängigkeitskonflikte bestehen.

Es wird geprüft, ob ausreichende fachliche Kenntnisse und ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung stehen; außerdem wird die Wirtschaftlichkeit eines Auftrags geprüft. Darüber hinaus wird auch geprüft, ob besondere Auftragsrisiken vorliegen. Als besonderes Risiko wird die Kapitalmarktorientierung von Unternehmen im Sinne von § 264d HGB angesehen. Die besondere Qualitätssicherungsmaßnahme für solche Unternehmen besteht mindestens in der Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung entsprechend den berufsständischen Regelungen. Treten Tatsachen ein, die eine Niederlegung des Prüfungsmandats erforderlich machen könnten, ist nach unseren Regelungen die Konsultation innerhalb der Geschäftsführung unserer Gesellschaft notwendig.

4.2.2 Mitarbeiterentwicklung

Der Mitarbeiterentwicklung wird besondere Bedeutung beigemessen. Für den Bereich sind ausschließlich die Geschäftsführer sowie weitere Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Mitarbeiterentwicklung umfasst folgende Teilbereiche:

- Einstellung von Fachmitarbeitern,
- Aus- und Fortbildung,
- Mitarbeiterbeurteilung,
- Bereitstellung von Fachinformationen.

Mit der Einstellung erhält jeder Mitarbeiter einen schriftlichen Arbeitsvertrag, dessen Bestandteil unter anderem auch die Erklärung zur Einhaltung der einschlägigen Berufsvorschriften und eine gesondert zu unterzeichnende Verschwiegenheits- und Unabhängigkeitserklärung ist.

Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern, die auf der Basis der Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt, werden die Kandidaten hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer Persönlichkeit ausgewählt. Wesentlicher Baustein der Mitarbeiterentwicklung ist darüber hinaus die Beurteilung der Mitarbeiter anhand einheitlich vorgegebener Kriterien. Es finden sowohl Projekt- als auch mindestens einmal jährlich Beurteilungsgespräche statt. In dem jährlichen Beurteilungsgespräch werden im Hinblick auf gezielte Förderung und Übernahme von spezifischen Aufgaben Ziele definiert. Die Zielerreichung wird im folgenden Jahr überprüft.

Fachinformationen werden durch unsere Zentralbibliothek sowie durch Fachzeitschriften und auch über elektronische Medien (Online Kommentare und Online-Zugang zu Zeitschriften) zur Verfügung gestellt. Fachliche Neuerungen wie Gesetzesänderungen und berufsständische Verlautbarungen werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Jour Fixes an alle fachlichen Mitarbeiter kommuniziert.

Darüber hinaus durchlaufen alle Mitarbeiter in Abhängigkeit von ihrer Unternehmenszugehörigkeit ein Schulungsprogramm, welches neben methodischen und fachlichen Kenntnissen auch Soft Skills abdeckt. Dabei arbeiten wir mit renommierten Anbietern zusammen.

4.2.3 Gesamtplanung aller Aufträge

Um die Durchführung aller Aufträge in fachlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, erfolgt die Gesamtplanung der Aufträge mit Hilfe einer IT-gestützten Personalbedarfsplanung. Diese wird laufend aktualisiert, um Personalengpässe oder freie Auftragszeiten zu erkennen, und regelmäßig unter den Geschäftsführern abgestimmt.

4.2.4 Rotation

Gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-VO darf bei § 264d HGB-Mandaten das "Prüfungsmandat" grundsätzlich nicht länger als zehn Jahre laufen (externe Rotation). Daneben müssen die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung spätestens nach sieben Jahren beenden (Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 EU-VO, interne Rotation). Wir führen sogenannte Rotationslisten, in denen aufgezeichnet wird, wer die Abschlüsse unterzeichnet und wer als verantwortlicher Qualitätssicherer fungiert. Zurzeit besteht kein Bedarf weder zur internen noch zur externen Rotation. Bei Bedarf zur internen Rotation erfolgt diese in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Bei der Notwendigkeit zur externen Rotation werden wir uns rechtzeitig mit dem Mandanten abstimmen.

4.2.5 Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten

Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten können direkt an einen der Geschäftsführer unserer Gesellschaft gerichtet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden oder Vorwürfe auch anonym mitzuteilen. Dazu wurde ein Beschwerdekasten eingerichtet, zu dem nur die geschäftsführenden Partner von ESCHE Zugang haben. Die zuständige Person (Geschäftsführer der ESC WP oder ein geschäftsführender Partner von ESCHE) entscheidet dann, ob es geboten ist, den Sachverhalt zu verfolgen, und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei führen Hinweise von Mitarbeitern nicht zu deren persönlichen Nachteilen. Eine dieser Maßnahmen könnte die Konsultation mit den anderen Geschäftsführern sein. Alle Vorgänge dieser Art und die Reaktion hierauf, werden entsprechend den Regelungen in § 24c der Berufssatzung bzw. der IDW QS 1 dokumentiert.

4.3 Regelungen zur Auftragsabwicklung

Die Regelungen zur Auftragsabwicklung betreffen alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen, insbesondere Aufträge im Bereich der Abschlussprüfung und der sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO. Die Maßstäbe, die an die Bearbeitung von Aufträgen angelegt werden, befassen sich mit Folgendem:

- Sicherstellung, dass die Berufspflichten eingehalten werden
- Auftragsannahme und -fortführung
- Vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumenten
- Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Organisation der Fachinformation
- Prüfungsplanung
- Auftragsabwicklung und Führung der Prüfungsakte
- Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, einschließlich Beschwerden und Vorwürfe und deren Dokumentation
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung
- Wichtige Prüfungstätigkeiten, die für den Fall der Auslagerung gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden
- Überwachung der Wirksamkeit des QSS nach § 55b Abs. 3 WPO durch eine Nachschau

Unsere Vorgaben zur Organisation der jeweiligen Auftragsabwicklung stellen vor allem sicher, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb der Prüfungsteams eingehalten werden. Im Rahmen der Auftragsannahme ist festzulegen, welcher Wirtschaftsprüfer der verantwortliche Prüfungspartner im Sinne von § 46 der Berufssatzung ist. Hierbei sind, ebenso wie bei der personellen Besetzung des Auftrags insgesamt, Branchenerfahrungen, fachliche Kenntnisse und zeitliche Verfügbarkeit bestimmende Faktoren.

Jeder Auftrag wird sachlich, zeitlich und personell geplant.

Im Rahmen der sachlichen Planung wird eine Prüfungsstrategie entwickelt. Der Durchführung unserer Abschlussprüfungen liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde, der auf der Kenntnis und dem Verstehen der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Mandanten basiert. Zunächst ist eine Analyse der Unternehmensstrategie und der Geschäftsprozesse der Mandanten unter Einbeziehung ihrer Planungs- und

Überwachungssysteme vorzunehmen. Von großer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Risikofrüherkennungssystem. Nach Ermittlung der Risikostruktur, wird die Prüfungsstrategie entwickelt, das individuelle Prüfprogramm sachgerecht vorbereitet und die Prüfung für jedes Prüfgebiet unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen durchgeführt. Die Prüfungsplanung wird mit dem verantwortlichen Prüfungspartner abgestimmt und von diesem freigegeben. Die Prüfungsplanung dient dem Prüfungsteam als verbindliche Vorgabe und wird unter Anleitung eines Prüfungsleiters abgearbeitet. Planänderungen, die gegebenenfalls aufgrund von neuen Tatsachen oder Prüfungsfeststellungen notwendig werden, sind in Abstimmung mit dem verantwortlichen Prüfungspartner vorzunehmen. Unterstützt wird das Prüfungsvorgehen durch Hilfsmittel wie in der Prüfungssoftware AP Comfort hinterlegten Checklisten und die des IDW, vor allem zum Anhang und Lagebericht. Ferner verwenden wir einheitliche Vorlagen, zum Beispiel für Saldenbestätigungen, Stichprobenziehungen oder analytische Prüfungshandlungen.

Die zeitliche Planung erfolgt in enger Abstimmung mit unseren Mandanten, üblicherweise sind eine Vor- und eine Hauptprüfung vorgesehen.

Die personelle Planung stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter über ausreichend fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen. Eine enge Anleitung und laufende Überwachung des Prüfungsteams ist dadurch gewährleistet, dass immer ein Geschäftsführer als verantwortlicher Prüfungspartner bei jedem Auftrag persönlich eingebunden bzw. regelmäßig mit dem Team vor Ort beim Mandanten tätig ist. Damit ist auch sichergestellt, dass unsere Mitarbeiter fachlichen Rat einholen können. Wesentliches qualitätssicherndes Element ist ferner die Verpflichtung, bei der Prüfung von komplexen Sachverhalten (z. B. rechtliche Sachverhalte oder IFRS-Bilanzierungsfragen) oder IT-Systemen Spezialisten hinzuzuziehen oder einzubinden.

Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eingesetzten Mitarbeiter werden durch den Prüfungsleiter bzw. die Geschäftsführer fortlaufend überwacht.

Der zuständige Prüfungspartner überwacht die Prüfungsdurchführung projektbegleitend und beurteilt auch die Arbeitsergebnisse im Rahmen der laufenden Auftragsabwicklung.

Bei Abschlussprüfungen ist nach § 316 HGB in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind.

Daneben hat bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Mandanten, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind, sowie bei bestimmten Risikomandaten die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht in die Prüfungsdurchführung einbezogenen, fachlich und persönlich geeigneten Review-Partner stattzufinden. Dies sind ausschließlich Geschäftsführer unserer Gesellschaft, da diese über die entsprechende Erfahrung verfügen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung beinhaltet dabei den Prüfungsprozess von der Auftragsannahme bis zur Abgabe des Bestätigungsvermerks. Bestandteil der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist auch die Berichtskritik, die vor Auslieferung des Prüfungsberichts an den Auftraggeber eine den Vorschriften

entsprechende Berichterstattung über die Prüfungsdurchführung und das Prüfungsergebnis sicherstellt. Darüber hinaus ist die Berichtskritik obligatorisch für alle siegelgeführten Prüfungen und für nicht siegelgeführte Prüfungen, wenn besondere Risikofaktoren vorliegen.

Sowohl die auftragsbegleitende Qualitätssicherung als auch die Berichtskritik werden insbesondere anhand von Checklisten dokumentiert. Bei Meinungsverschiedenheiten sind Eskalationsstufen und Regelungen zu deren Lösung eingeführt. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung ist zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten als höchste Eskalationsstufe vorgesehen.

Die Mitarbeiter haben ausschließlich die gesetzlichen und berufsständischen Regelungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Arbeitspapieren zu beachten. Die diesbezüglichen Regelungen sind auch Bestandteil unserer Qualitätssicherung und beinhalten Prozesse zur Archivierung und Aufbewahrung der Prüfungsdokumentation. Dies schließt auch den Prozess der elektronischen Archivierung ein. Die gesetzlichen Fristen werden eingehalten.

Die Grundsätze der Auftragsabwicklung, insbesondere die zugehörigen Arbeitspapiere, sind entsprechend der IDW EQS 1 auf Prüfungsaufträge zugeschnitten. Gleichwohl haben unsere Mitarbeiter auch bei Nicht-Prüfungsaufträgen, wie zum Beispiel bei der Erstellung von Jahresabschlüssen oder der prüferischen Durchsicht von Jahresabschlüssen, Grundsätze der Auftragsabwicklung entsprechend einzuhalten.

4.4 Regelungen zur Nachschau

Die Nachschau ist ein nachgelagertes Instrument der Qualitätssicherung mit gleichzeitig präventivem Charakter. Ziel der Nachschau ist es, die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit sowie die Umsetzung (Wirksamkeit) des Qualitätssicherungssystems kontinuierlich festzustellen. Darüber hinaus wird geprüft, ob die berufsständischen und internen Regelungen der Prüfungsdurchführung eingehalten werden.

Nach § 49 Abs. 1 der Berufssatzung werden jährlich die Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern sowie der Handakte bewertet. Eine Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge wird jedes Jahr (kleine und große Nachschau) nach den Maßgaben des § 63 der Berufssatzung durchgeführt. Die Ergebnisse der Nachschau werden in einem Bericht zusammengefasst. Die Mitarbeiter werden über die Ergebnisse der Nachschau informiert. Sollten Verbesserungen notwendig sein, werden Schulungsmaßnahmen durchgeführt.

4.5 Interne Fortbildungsgrundsätze und Fortbildungsmaßnahmen

Die Aus- und Fortbildung ist integraler Bestandteil unserer Personalentwicklung. Sie dient der Qualifikation der Mitarbeiter. Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der

Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „Training on the Job“ statt. Eine zielgerichtete und zeitgemäße Aus- und Fortbildung setzt voraus, dass die Qualifikation der Mitarbeiter laufend an veränderte organisatorische und technologische Bedürfnisse und an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst wird.

Wir bieten den Mitarbeitern ein dreijähriges Curriculum zu Beginn der beruflichen Laufbahn an. Dabei handelt es sich jeweils um mehrtägige bis wöchentliche Fortbildungsmaßnahmen, die sowohl fachliche Themen (Prüfungsansatz und Bilanzierungs- und Bewertungsfragen) als auch Soft Skills (z. B. Umgang mit Mandanten) umfasst. Grundsätzlich greifen wir dabei auf Kurse des IDW zurück. Daneben wird regelmäßig in internen Jour Fixes über aktuelle Gesetzgebungsverfahren und Änderungen von Prüfungsstandards informiert, oder es werden Themenwünsche der Mitarbeiter vertieft. Außerdem nehmen die Mitarbeiter regelmäßig an externen Fortbildungen, z. B. Landesgruppenveranstaltungen beim IDW, teil. Jährlich werden IFRS-Seminare mit renommierten Referenten für alle mit IFRS-Fragestellungen befassten Mitarbeiter durchgeführt. Nicht zuletzt stehen den Mitarbeitern unsere Fachbibliothek, die einschlägigen Fachzeitschriften und Kommentare, auch in elektronischer Form, zur Verfügung.

Alle Mitarbeiter haben im Kalenderjahr interne und externe Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 40 Stunden zu absolvieren. Dies wird dokumentiert; der Nachweis ist von dem jeweiligen Mitarbeiter zu unterzeichnen. Die Mitarbeiter nutzen das Fortbildungsangebot intensiv und haben die Fortbildungsverpflichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfüllt.

4.6 Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Die Geschäftsführung der ESC WP erklärt, dass von ihrer Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und dessen Funktionsfähigkeit gegeben ist. Das eingeführte Qualitätssicherungssystem entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben sind im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden. Die Geschäftsführung hat sich durch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen sowie Maßnahmen der Nachschau, davon überzeugt, dass die Regelungen der Qualitätssicherung von allen Mitarbeitern tatsächlich eingehalten wurden.

5. Maßnahmen zur Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit aller Wirtschaftsprüfer, Mitarbeiter der ESC WP und darüber hinaus auch die Unabhängigkeit der Personen, die mit der ESC WP gemeinsam ihren Beruf ausüben, das sind die Partner der ESCHÉ, wird einmal jährlich überprüft. Bereits bei der Einstellung von Mitarbeitern wird eine Unabhängigkeitserklärung nach dem Muster des IDW eingeholt. Danach werden alle Mitarbeiter jährlich zu ihrer Unabhängigkeit befragt; die Befragung wird jeweils dokumentiert. Des Weiteren erfolgt im Rahmen der auftragsbezogenen Unabhängigkeit eine Befragung des mit dem Mandat betrauten Prüfungsteams.

Bei der Abgabe von Angeboten für die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen wird eine Kollisions- und Unabhängigkeitsprüfung in Datev durchgeführt. Insbesondere wird geprüft, ob konfliktäre Beratungsleistungen erbracht werden, persönliche Verpflichtungen (z. B. Aufsichtsratsmandate), finanzielle Interessen (z. B. Anteilsbesitz), persönliche Beziehungen oder Interessenkonflikte, wie z. B. Betreuung von Konkurrenzunternehmen, bestehen. Per E-Mail werden darüber hinaus bei den Partnern von ESCHE Bedenken, die gegen die Unabhängigkeit sprechen, abgefragt. Dabei werden insbesondere die Vorschriften von Art. 5 Abs. 1 EU-VO i. V. m. § 319e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB ("Nichtprüfungsleistungen") beachtet.

Die Geschäftsführung der ESC WP erklärt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und sie sich von der Einhaltung der Maßnahmen überzeugt hat.

6. Beschreibung der Leitungsstruktur

Die Geschäftsführung der ESC WP setzt sich am 30. April 2017 aus vier Geschäftsführern wie folgt zusammen:

WP/StB Beatrix Arlitt, Hamburg

WP/StB Michael Kapitza, Hamburg

WP/StB Natalie Robers, Hamburg

StB Johan Sieveking, Hamburg

Herr WP/StB Wolfgang Sälzer als Partner der ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB handelt über eine Vertretungsvollmacht im Namen der ESC WP.

Herr WP/StB Bernd Müller ist als Prokurist der ESC WP im Handelsregister eingetragen.

7. Vergütungsgrundlagen

Alle Geschäftsführer sind Partner von ESCHE und erhalten dort eine ausschließlich nach Gewinnquoten abhängige Vergütung, die sie sowohl für ihre Tätigkeit als Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB als auch als Geschäftsführer der ESC WP erhalten. Die Geschäftsführer erhalten von der ESC WP ein monatliches fixes Gehalt als Abschlag auf die Vergütung bei ESCHE.

8. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Datum vom 18. November 2015 bescheinigt („Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a. F."), dass wir am System der Qualitätskontrolle des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen. Die Qualitätskontrolle wurde von der STRATEGUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Norderstedt, durchgeführt.

Die Bescheinigung ist bis zum 17. November 2018 befristet. Die nächste Qualitätskontrolle ist bis zum 17. November 2021 angeordnet.

9. Gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei der Vivanco Gruppe AG, Ahrensburg, und der Hesse Newman Capital AG, Hamburg, Unternehmen von öffentlichem Interesse, wurden in 2017 die gesetzlich vorgeschriebenen Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durchgeführt.

Darüber hinaus haben wir bei Hesse Newman Capital AG, Hamburg, zum 30. Juni 2017 den Halbjahresbericht gemäß § 37w WpHG einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

10. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2017 setzte sich der Umsatz der ESC WP wie folgt zusammen:

	TEUR
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfungen PIE und von Tochterunternehmen eines PIE	209
Einnahmen aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung anderer Unternehmen	1.305
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen	583
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.003
	3.100

Hamburg, den 30. April 2018

gez. WP/StB Beatrix Arlitt

gez. WP/StB Michael Kapitza

gez. WP/StB Natalie Robers

gez. StB Johan Sieveking